

Vervielfältigung verboten

Vergrößerung nach der Flurkarte

Osnabrück-Land
Landesbezirk Glandorf
Blatt 9 und 12
Maßstab 1:1000
Kart.Nr. 44 23/1 L

Vermessungstechnisch richtig
Ausgefertigt: Osnabrück, den 22. August 1962

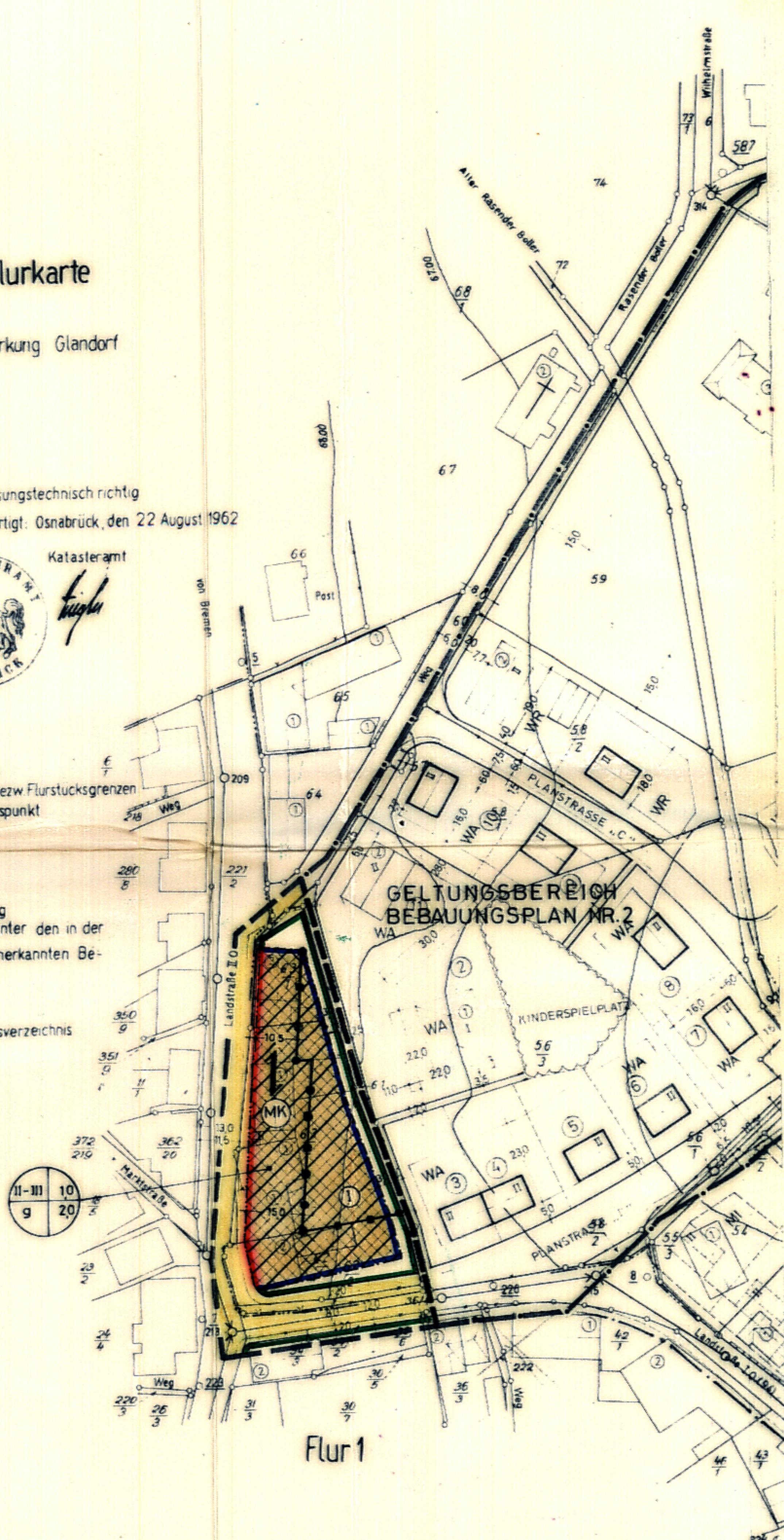


Zeichenerklärung

- Flurgrenzen
- Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen
- o B 597 Vermessungspunkt

beratungsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung
Dr. Johannes u. Naberl ist die Vervielfältigung unter den in der
Zustimmungserklärung vom 23. Mai 1962 schriftlich anerkannten Be-
dingungen gestattet worden.

Dieser Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis
ausgefertigt am 22. August 1962



Flur 1

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches,
der Baunutzungsverordnung und der Planrichtungsverordnung, in den
zuletzt gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Glandorf
am **15. DEZ. 1969** folgende Satzung beschlossen, die aus arbeits-
stehenden zeichnerischen und den folgenden textlichen Fest-
setzungen besteht:

§ 1

ART UND MASS DER BAULICHEN ANLAGEN



= Garagegebiet (verbaubare Fläche)
Gem. § 7 (4) BauNVO wird in der Größe
nur Abweichungen von 17 (1,2) BauNVO sowie
sonstige Abweichungen zulässig.
Gem. § 7 (2, 7 und 8) BauNVO sind Wohnungen
von 1.00 qm zulässig.



- 1 = Geschloßzahl; z.B. III = 3-stöckige
- 2 = Bauweise (G = geschlossene)
- Abweichungen § 22 (3) BauNVO zulässig
- 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
- 4 = Geschloßflächenzahl (GFZ)

§ 2

WICHTIGE FORTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Planes
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßengrenzungsline
- Straßenverkehrsflächen
- Stellung der baulichen Anlagen

Befreiungen regeln sich nach § 31 (4) BBAUG

§ 3

WICHTIGER HINWEISE

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Ge-
schloßzahl und der Hauptfirstrichtung

Gem. § 9 (4 + 6) BBAUG wird nachdrücklich darauf hingewiesen,

1. für die Bestimmung der in den o.g. Bauanträgen vor-
geschlagenen Baukörper die von der Gemeinde Glandorf
aufgrund der Verordnung über Bauabstimmung vom 10.11.1956
(RGBl. I S. 936) erlassene Satzung vom **15. DEZ. 1969** zu
berücksichtigen ist,
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes
einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung
vom 15.10.1969 dargelegt sind,
3. für die Errichtung von Garagen § 13 BBAUG gilt.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird Gem.
§ 16 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung
mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 200,-
DM, die Ersatzvernahme angeordnet. Eine Verfolgung von
Verwaltungswidrigkeiten nach § 156 BBAUG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleich-
zeitig treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungs-
planes Nr. 2 vom 5.7.1967 sowie der 1. Änderung dazu
vom **18. FEB. 1969** außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und
weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom **22.8.1962**). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den **28. Jan. 1970**
Katasteramt



Die Höhenaufnahmen sind durch eigene Fachkräfte
vorgenommen worden. Ihre Richtigkeit wird bescheinigt:

Osnabrück, den 25. September 1962

W. W. W.
Kreisbauinspektor a.D.

**2. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„BULLERGOARDEN“
DER GEMEINDE GLANDORF**

LANDKREIS OSNABRÜCK

M. = 1000

DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 14. OKTOBER 1969 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 14. OKTOBER 1969

W. W. W. BÜRGERMEISTER
W. W. W. GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.10.1969
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 7. OKTOBER
BIS 21. NOVEMBER 1969 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 1. DEZEMBER 1969

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 15. DEZEMBER 1969 DURCH DEN RAT DER
GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

W. W. W. BÜRGERMEISTER
W. W. W. GEMEINDEDIREKTOR



DIESER MIT VERFUGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 28. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 1. MAI 1970 BIS 1. MAI 1971 AUSGELEGEN
GLANDORF, DEN 22. APRIL 1970

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER
BEKANNTMACHUNG VOM 14. MAI 1970

